

SG_20_002

Satzungsänderungsantrag

Datum	25.5.2021
Themenbereich	Aufgaben des Bundesparteitages
Paragraf	20
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Die Aufgaben eines Bundesparteitages als Delegiertenversammlung werden klar geregelt und machtbestimmt.
abstimmungsfähiger Wortlaut	Die Aufgaben des Bundesparteitages als Delegiertenversammlung werden angepasst, dass allen Entscheidungen basisdemokratische Prozesse zu Grunde liegen. Der Bundesparteitag wird so vor allem zu einem Beratungsgremium, in dem inhaltlich vor allem anhand der vorab gefundenen Vorentscheidungen auf Kreisverbandsebene entschieden wird. Der vorliegenden Formulierung wird zugestimmt.
Begründung	Bei einem basisdemokratischen Bundesparteitag als Delegiertenversammlung muss der Aufgabenrahmen des Bundesparteitages so angepasst werden, dass der Bundesparteitag vor allem ein Beratungsgremium ist und indirekt auf Grundlage der Vorentscheidungen auf Kreisverbandsebene entscheidet.
Satzungsvergleich	
ALT	NEU

§ 20 Aufgaben des Bundesparteitages

(1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei, die nicht in dieser Satzung den Landesverbänden zur Entscheidung übertragen wurden. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,
 - b) den Bericht des Bundesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zum Bundesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge;
 - c) den Bericht der Rechnungsprüfer,
 2. die Entlastung des Bundesvorstandes,
 3. die Wahl des Bundesvorstandes,
 4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
 5. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
 6. die Festsetzung des Beitrags und des Mindestbeitrags,
 7. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Bundestagswahl,
 8. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Wahl zum Europäischen Parlament.
 9. das Parteiprogramm
 10. Änderungen der Satzung, der Schieds- und Finanzordnung.
- (2) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.
- (4) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur die Wahlleiterin/der Wahlleiter zusammen mit dem Bundesvorstand der Partei befugt.

§ 20 Aufgaben des dieBasis Bundesparteitages

§ 20.1 Der Bundesparteitag berät über politische, organisatorische und finanzielle Fragen, Konzepte, Programme und Vorhaben der dieBasis Partei. Er beschließt nach basisdemokratischen Prinzipien. Er berät über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und bei Wahlparteitagen über die Wahl der Bundesliste zur Europawahl und überweist diese Wahlen an eine Basisabstimmung.

Der Bundesparteitag berät und beschließt insbesondere über

- das dieBasis Leitbild,
- das dieBasis Parteiprogramm,
- Wahlprogramme,
- die dieBasis Satzung,
- die dieBasis Geschäfts- und Verfahrensordnungen,
- die Entschädigungsordnungen der verschiedenen Parteigremien,
- die Richtlinien zur Parteifinanzierung und die Finanzordnung,
- die Verteilung des Beitrags- und Spendenaufkommens (soweit es nicht zweckgebunden ist) und der staatlichen Parteienfinanzierung zwischen Landesverbänden und dem Bundesverband,
- den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und des Finanzrates,
- den Jahreshaushalt,
- den Prüfbericht der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Bildung und Auflösung von Fachausschüssen und Kommissionen,
- die Bildung und Auflösung von Landesverbänden,
- die Verschmelzung mit einer anderen Partei,
- die Auflösung der Partei.

Die **Unterlagen** zu den Punkten i bis k müssen der Parteiöffentlichkeit mindestens 10 Tage vor Beginn des Bundesparteitages in Textform vorliegen.

§ 20.2 Die Delegierten des Bundesparteitages beraten und beschließen über die Punkte der Tagesordnung und über die an den Bundesparteitag gerichteten **Anträge** unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Kreismitgliederversammlungen durchgeführten Konsensierungen.

§ 20.3 Der Bundesparteitag überträgt auf Antrag eines Delegierten das Recht auf Beschlussfassung zu einem Antrag auf eine **Basisabstimmung**, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Delegierten in einer Abstimmung für diese Übertragung stimmen. Ausgenommen sind

- Beschlussfassungen, die durch gesetzliche Vorschriften Parteitag vorbehalten sind,
- Beschlussfassungen über den Haushalt und über Finanz- und Wirtschaftspläne,

	• Beschlussfassungen über Personalfragen von Arbeitnehmern. § 20.4 Der Bundesparteitag nimmt Berichte entgegen und berät darüber, insbesondere über • den Tätigkeitsbericht des Parteirates (= erweiterter Vorstands), • die Tätigkeitsberichte der Mandatsträger, • die Tätigkeitsberichte der Fachausschüsse und Kommissionen, • den Tätigkeitsbericht des wissenschaftlichen Beirates. § 20.5 Der Bundesparteitag bietet den Rahmen für Vorstellungen von Bewerbern für Parteiämter, die anschließend durch eine Basiswahl gewählt werden.
--	--